

2026-50

An die Stadtverordnetenvorsteherin
Frau Loubna Ouariach
Am Stadtzentrum 1
65479 Raunheim

Raunheim, den 05. 05. 2026

Antrag gemäß § 76 Abs. 4 HGO auf Einleitung eines Abwahlverfahrens gegen den amtierenden Bürgermeister der Stadt Raunheim, Herrn David Rendel

Die unterzeichnenden Stadtverordneten beantragen, den nachfolgenden Antrag auf die Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Raunheim vom 21. Mai 2026 zu setzen.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Raunheim möge beschließen:

1. Gemäß § 76 Abs. 4 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005, sowie der letzten zu berücksichtigenden Änderung, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Februar 2026 (GVBl. 2026 Nr. 8), wird ein Abwahlverfahren gegen den Bürgermeister eingeleitet. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Raunheim beschließt, David Rendel als Bürgermeister der Stadt Raunheim abzuwählen.
2. Sollte der Bürgermeister nicht binnen 1 Woche schriftlich auf die Entscheidung der Bürgerinnen und Bürger über seine Abwahl verzichten, folgt gem. § 76 Abs. 4 HGO ein Entscheid der Bürgerinnen und Bürger (Bürgerentscheid) hierüber.
3. Gem. § 55 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz (KWG) wird der Tag des Bürgerentscheides auf Sonntag, den 27. September 2026, festgelegt.
4. Die Fragestellung für den Bürgerentscheid lautet:
„Stimmen Sie für die Abwahl des Bürgermeisters der Stadt Raunheim, David Rendel?“
5. Sollte der Bürgermeister binnen 1 Woche schriftlich auf die Entscheidung der Bürgerinnen und Bürger über seine Abwahl verzichten, wird gem. § 42 KWG als Tag für eine vorgezogene Bürgermeisterwahl Sonntag, der 27. September 2026, für eine etwaige Stichwahl Sonntag, der 25. Oktober 2026, festgelegt.

Begründung:

Der vorliegende Antrag beruht auf der Überzeugung der Unterzeichnenden, dass das für eine geordnete kommunale Zusammenarbeit notwendige Vertrauensverhältnis zwischen dem amtierenden Bürgermeister und der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Raunheim nachhaltig und in einer Weise gestört ist, die eine politische Neubewertung durch die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Raunheim geboten erscheinen lässt.

Seit Beginn der Amtszeit von Herrn Bürgermeister David Rendel ist die kommunalpolitische und kommunalverfassungsrechtliche Zusammenarbeit in einer Vielzahl zentraler Angelegenheiten durch fortdauernde Auseinandersetzungen geprägt. Diese Auseinandersetzungen betreffen nicht lediglich unterschiedliche politische Bewertungen oder im kommunalen Alltag typische Meinungsverschiedenheiten, sondern wiederkehrend Grundfragen der Zuständigkeitsordnung, der Reichweite parlamentarischer Kontrollrechte, der Bindungswirkung von Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung sowie der rechtmäßigen Wahrnehmung der dem Bürgermeister nach der Hessischen Gemeindeordnung zugewiesenen Befugnisse.

Aus Sicht der Unterzeichnenden ist dabei nicht zu verkennen, dass sich über einen längeren Zeitraum ein Muster verfestigt hat, wonach rechtmäßig zustande gekommene oder jedenfalls vertretbare Entscheidungen der Stadtverordnetenversammlung wiederholt durch den Bürgermeister beanstandet, rechtlich in Zweifel gezogen oder in ihrer Umsetzung verzögert wurden. Gerade dies wiegt kommunalverfassungsrechtlich besonders schwer. Die Hessische Gemeindeordnung geht vom Zusammenwirken der kommunalen Organe im Rahmen einer klaren gesetzlichen Kompetenzordnung aus. Der Bürgermeister hat in diesem Gefüge eine hervorgehobene Stellung, ist aber nicht befugt, die politische Leitungs- und Entscheidungsfunktion der Stadtverordnetenversammlung durch eine ausufernde oder rechtlich unzutreffende Kontrolle zu überlagern. Wo die Stadtverordnetenversammlung in Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Zuständigkeiten Beschlüsse fasst, hat die Verwaltung diese grundsätzlich zu beachten und umzusetzen, sofern nicht ausnahmsweise tragfähige rechtliche Gründe für ein Einschreiten nach Maßgabe der HGO vorliegen.

Genau an diesem Punkt sehen die Unterzeichnenden das Vertrauen in die Amtsführung des amtierenden Bürgermeisters als nachhaltig erschüttert an. Die in den vergangenen Jahren geführten Auseinandersetzungen haben in erheblichem Umfang Verwaltungsgerichte beschäftigt und sind weit über das übliche Maß kommunaler Konflikte hinaus eskaliert. Bereits dieser Umstand für sich genommen dokumentiert, dass es sich nicht um singuläre Reibungen handelt, sondern um einen strukturellen und fortdauernden Konflikt zwischen dem Bürgermeister und der Stadtverordnetenversammlung.

Besonders deutlich wird dies im Zusammenhang mit den Vorgängen um die Aufarbeitung der sogenannten Provisionszahlungen sowie der Tätigkeit des hierzu eingesetzten Akteneinsichtsausschusses. Gerade in diesem Themenkomplex wurde in mehreren gerichtlichen Verfahren herausgearbeitet, dass die Stadtverordnetenversammlung und der von ihr eingesetzte Ausschuss berechtigt waren, ihre parlamentarischen Kontrollrechte wirksam wahrzunehmen und sich hierzu auch rechtlich beraten zu lassen. Der Hessische Verwaltungsgerichtshof hat in seinem Beschluss vom 21.03.2025 die Beschwerde des Bürgermeisters gegen eine vorinstanzliche Entscheidung zurückgewiesen und dabei bestätigt, dass zur Wahrung der Überwachungsfunktion die Beauftragung eines Rechtsbeistands bereits außergerichtlich zulässig sein kann. Damit wurde in einem zentralen Punkt gerade nicht die restriktive Rechtsauffassung des Bürgermeisters bestätigt, sondern die Handlungsbefugnis des parlamentarischen Kontrollorgans gestärkt.

Hinzu tritt, dass auch im Zusammenhang mit der Beanstandung eines Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 03.08.2023 die gerichtliche Kontrolle zu dem Ergebnis gelangt ist, dass die Stadtverordnetenversammlung ihre kommunalverfassungsrechtlichen Befugnisse nicht überschritten hatte. Das Verwaltungsgericht Darmstadt hat mit Urteil vom 06.03.2025 die Rechtmäßigkeit des Beschlusses bestätigt und die Beanstandung des Bürgermeisters aufgehoben. Schon zuvor war im verwaltungsgerichtlichen Eilverfahren festgestellt worden, dass der Beschluss keine Rechtsverletzung erkennen lasse und deshalb nicht hätte beanstandet werden dürfen; die hiergegen gerichtete Beschwerde blieb ebenfalls ohne Erfolg. Diese Entscheidungen belegen aus Sicht der Unterzeichnenden nicht lediglich einzelne Fehlbewertungen, sondern eine rechtlich und politisch schwerwiegende

Fehleinschätzung des Bürgermeisters im Umgang mit der Stadtverordnetenversammlung und deren Beschlüssen.

Die Unterzeichnenden verkennen nicht, dass es Aufgabe des Bürgermeisters ist, die Rechtmäßigkeit kommunaler Entscheidungen im Blick zu behalten und gegebenenfalls von den ihm gesetzlich eröffneten Instrumenten Gebrauch zu machen. Eben deshalb ist der vorliegende Antrag nicht auf den Vorwurf gestützt, der Bürgermeister habe überhaupt von Beanstandungsrechten Gebrauch gemacht. Der Vorwurf wiegt tiefer. Er besteht darin, dass von diesen Instrumenten nach Auffassung der Unterzeichnenden in einer Weise Gebrauch gemacht wurde, die nicht mehr als Ausdruck einer zurückhaltenden und am Gesetz orientierten Amtsführung erscheint, sondern als Teil eines dauerhaften Konfliktverhaltens gegenüber dem Hauptorgan der Stadt. Wo Beanstandungen sich wiederholt als rechtlich nicht tragfähig erweisen, parlamentarische Kontrollrechte bestritten werden und sich die Zusammenarbeit zunehmend in gerichtliche Auseinandersetzungen verlagert, ist die Grenze zu einer nachhaltigen Störung des kommunalen Vertrauensverhältnisses überschritten.

Erschwerend kommt hinzu, dass die hieraus folgenden Konflikte nicht auf die Ebene interner Rechtsauffassungen beschränkt geblieben sind. Sie haben vielmehr die öffentliche Wahrnehmung kommunaler Selbstverwaltung in Raunheim in besonderer Weise geprägt, die Stadtgesellschaft über längere Zeit belastet und zu einer tiefgreifenden Polarisierung beigetragen. Die Unterzeichnenden gewinnen den Eindruck, dass der amtierende Bürgermeister nicht in der Lage oder nicht willens ist, den bestehenden Konflikt mit der Stadtverordnetenversammlung zu befrieden, die rechtsstaatlich gebotene Rollentrennung zwischen Verwaltung und parlamentarischer Kontrolle anzuerkennen und zu einer verlässlichen, von gegenseitigem Respekt getragenen Zusammenarbeit zurückzukehren.

Der Antrag zielt deshalb nicht auf eine kommunalverfassungsrechtlich unzulässige Selbstermächtigung der Stadtverordnetenversammlung. Vielmehr trägt er gerade der demokratischen Legitimation des Bürgermeisteramtes Rechnung. Der Bürgermeister wird in Hessen unmittelbar durch die Bürgerinnen und Bürger gewählt. Eben deshalb steht auch die endgültige Entscheidung über seine vorzeitige Abwahl nicht der Stadtverordnetenversammlung, sondern den Bürgerinnen und Bürgern zu. Die

Stadtverordnetenversammlung ist nach § 76 Abs. 4 HGO jedoch befugt, mit dem hierfür erforderlichen Quorum das Abwahlverfahren einzuleiten und auf diese Weise die Entscheidung des Souveräns herbeizuführen. Genau hiervon soll mit dem vorliegenden Antrag Gebrauch gemacht werden.

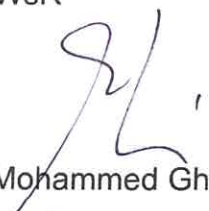
Der Antrag ist damit nicht Ausdruck einer Überschreitung kommunalpolitischer Zuständigkeiten, sondern die Inanspruchnahme eines gesetzlich ausdrücklich vorgesehenen Instruments für den Fall, dass das Vertrauen in die Amtsführung eines direkt gewählten Bürgermeisters in politischer und institutioneller Hinsicht nicht mehr besteht. Die Unterzeichnenden sind nach Abwägung aller Umstände zu der Auffassung gelangt, dass dieser Zustand in Raunheim erreicht ist.

Die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Raunheim sollen daher Gelegenheit erhalten, auf demokratischem Wege darüber zu befinden, ob Herr David Rendel das Amt des Bürgermeisters weiterhin ausüben soll. Der vorliegende Antrag dient damit nicht der Vorwegnahme dieser Entscheidung, sondern ihrer rechtsstaatlich geordneten Ermöglichung.

Im Übrigen bleibt eine weitergehende mündliche Begründung in der Sitzung vorbehalten.

Mit freundlichen Grüßen

Für die
WsR


Mohammed Ghazi

Für die
CDU

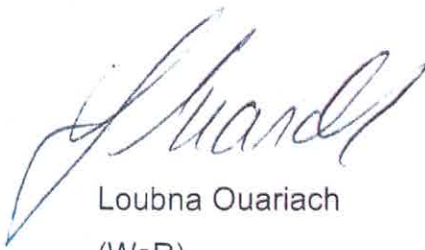

Stefan Teppich

Für die
B90/Grünen


Volker Schalle

Für die
UMMA


Danial Quyyum



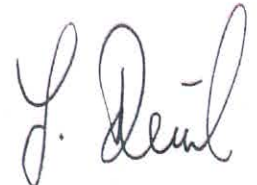
Loubna Ouariach
(WsR)



Nils Merten
(CDU)



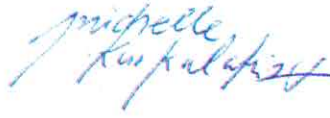
Inge Bruttger
(B90/Grünen)



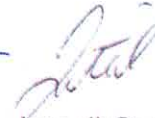
Yunus Demirel
(UMMA)



Steffen Gabriel
(WsR)




Michelle Kurkulakis
(CDU)



Ismail Coskun
(WsR)



Sabine Bohn
(WsR)



Christos Evdokiou
(WsR)



Nicklas Einsle
(CDU)



Ramazan Diker
(WsR)



Bärbel Sturm
(WsR)



Siham Ghazi
(WsR)



Daniele Leone
(WsR)



Melanie Lehmann
(WsR)



Görkem Isik
(WsR)



Francesca Lupo
(WsR)